Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 898
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 07. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2020)

zum Thema:
On-board Fuel Consumption Meter

und **Antwort** vom 25. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24898
vom 7. September 2020
über On-board Fuel Comsumption Meter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Der Unterzeichner geht davon aus, dass für die Beantwortung die Zuarbeit mehrerer Senatsverwaltungen erforderlich sein wird, so dass ausdrückliches Einverständnis mit dem Ausschöpfen der Frist von drei Wochen besteht.

Frage 1:

Worum handelt es sich bei dem On-board Fuel Consumption Meter (OBFCM) genau?

Antwort zu 1:

Ein On-Board Fuel Consumption Meter („OBFCM-Einrichtung“) bezeichnet ein Konstruktionselement (Software und/oder Hardware), das Fahrzeug-, Motor-, Kraftstoff- und/oder Stromparameter erfasst und dazu verwendet wird, die gefahrenen Kilometer und die Geschwindigkeit zu bestimmen und bereitzustellen und die Werte zur Lebensdauer fahrzeugintern zu speichern.

Es werde folgende Daten gespeichert und können ausgelesen werden:

Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit reinem Verbrennungsmotor:

a) Kraftstoffverbrauch insgesamt (Lebensdauer) (in Litern)
b) Zurückgelegte Strecke insgesamt (Lebensdauer) (in Kilometern)
c) Kraftstoffdurchsatz des Motors (in Gramm/Sekunde)
d) Kraftstoffdurchsatz des Motors (in Litern/Stunde)
e) Kraftstoffdurchsatz des Fahrzeugs (in Gramm/Sekunde)
f) Fahrzeuggeschwindigkeit (in Kilometern/Stunde)

Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit Plug-in-Hybrid-Antrieb:

a) Kraftstoffverbrauch insgesamt (Lebensdauer) (in Litern)
b) Kraftstoffverbrauch insgesamt im Betrieb bei Entladung (Lebensdauer) (in Litern)
c) Kraftstoffverbrauch insgesamt im vom Fahrer wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer) (in Litern)
d) Zurückgelegte Strecke insgesamt (Lebensdauer) (in Kilometern)
e) Zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei abgeschaltetem Motor (Lebensdauer) (in Kilometern)
f) Zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei eingeschaltetem Motor (Lebensdauer) (in Kilometern)
g) Zurückgelegte Strecke insgesamt im vom Fahrer wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer) (in Kilometern)
h) Kraftstoffdurchsatz des Motors (in Gramm/Sekunde)
i) Kraftstoffdurchsatz des Motors (in Litern/Stunde)
j) Kraftstoffdurchsatz des Fahrzeugs (in Gramm/Sekunde)
k) Fahrzeuggeschwindigkeit (in Kilometern/Stunde)
l) Der Batterie zugeführte Netzenergie insgesamt (Lebensdauer) (in kWh)

Die Daten werden anonymisiert und aggregiert und können (und sollen) nicht einzelnen Pkw-Haltern zugeordnet werden.

Frage 2:

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage ist diese Software seit wann in Deutschland verpflichtend?

Antwort zu 2:

In der "Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission vom 5. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission im Hinblick auf die Verbesserung der emissionsbezogenen Typgenehmigungsprüfungen und -verfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, unter anderem in Bezug auf die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und auf Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und zur Einführung von Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und des Stromverbrauchs" (Amtsblatt der EU L 301 vom 27.11.2018, S. 1) wurden die Rahmenbedingungen zur Einführung von Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs festgelegt.
Die OBFCM-Einrichtung ist für Fahrzeuge der Klasse M (Fahrzeuge zur Personenbeförderung) und Klasse N (Fahrzeuge zur Güterbeförderung), soweit diese in den Anwendungsbereich der vorgenannten Verordnung fallen, für neue Typen ab dem 01.01.2020 verpflichtend, ab dem 01.01.2021 müssen alle erstmals zugelassenen Fahrzeuge dieser Typen damit ausgerüstet sein. Fahrzeuge, die aufgrund älterer Typgenehmigungen erstmals in den Verkehr kommen, sind nicht betroffen.

Die VO (EU) 2018/1832 findet als EU-Verordnung unmittelbar, ohne nationale Umsetzung, in jedem EU-Mitgliedstaat Anwendung.

Frage 3:

Welche Senatsverwaltung ist für die Sicherstellung des grundrechtswahrenden Umgangs mit über das OBFCM erhobenen Daten von Berliner Bürgern zuständig?

Antwort zu 3:

Die übergeordnete Zuständigkeit für den grundrechtswahrenden Umgang mit den Daten der Berliner Bürgerinnen und Bürger liegt bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Frage 4:

Wie werden die über das OBFCM erfassten Daten grundsätzlich ausgelesen und welche Stelle – e.g. der Polizeipräsident Berlin – ist für die Auslesung auf welcher rechtlichen Grundlage verantwortlich?

Frage 5:

Wie genau und in welchen zeitlichen Abständen sollen diese Daten ausgelesen werden?

Frage 6:

Welche Daten genau (Datum und Uhrzeit des Verbrauchs, GPS-Daten, Halterdaten, Fahrgestellnummer etc.) werden bei einer Auslesung erfasst?

Frage 7:

Wohin werden diese Daten übermittelt?

Antwort zu 4 bis 7:

In der VO (EU) 2018/1832 wurden Rahmenbedingungen zur Einführung von Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs festgelegt. In dieser Verordnung ist nicht geregelt, wie, wann und von welcher Stelle die Daten aus dem Fahrzeug ausgelesen werden und wohin sie übermittelt werden müssen.

Seitens der Generaldirektion Klimapolitik liegt derzeit ein Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt "über die Überwachung und Meldung der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs leichter Nutzfahrzeuge" vor. Der Vorschlag für den Durchführungsrechtsakt regelt, wie die Übertragung der Werte für Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch aus dem Speicher der Fahrzeuge zur Kommission erfolgen soll.

Frage 8:

Zu welchem gesetzlichen Zweck werden diese Daten erhoben?

Antwort zu 8:

Die Daten dienen der Überprüfung der Konformität der im Betrieb befindlichen Fahrzeuge mit den Anforderungen aus der Typgenehmigung nach Artikel 9 der VO (EU) 2017/1151 sowie der VO (EU) 2018/1832.

Grundsätzlich ist es das Ziel, über die OBFCM-Einrichtung die Angaben von Fahrzeugherstellern, die diese im Rahmen der Typgenehmigung für ein Fahrzeug angeben, mit den realen Verbräuchen zu vergleichen. Die Daten dienen daher der Kontrolle der Fahrzeughersteller durch die Typgenehmigungsbehörden und nicht der Kontrolle der Fahrzeughaltenden.

Frage 9:

Ist es technisch möglich, diese Daten auch für andere Zwecke als zu 8) zu verarbeiten und zu nutzen?

Antwort zu 9:

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 7 wird verwiesen. Das Ergebnis des Durchführungsrechtsaktes "über die Überwachung und Meldung der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs leichter Nutzfahrzeuge" bleibt abzuwarten.
Es ist davon auszugehen, dass für die Nutzung der Daten ein Zugriff auf die OBD-Schnittstelle des Fahrzeugs erfolgen muss. Die Daten sind zudem über Anzeigeeinstellungen im Fahrzeug für jeden ersichtlich.

Frage 10:

Ist es rechtlich zulässig, diese Daten auch für andere Zwecke als zu 8) zu verarbeiten und zu nutzen? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage für welche Zwecke (e.g. § 110 III StPO zur Strafverfolgung)? Falls nein, durch welche Rechtsnorm konkret ist diese Nutzung für andere Zwecke unzulässig?

Antwort zu 10:

Der Senat beantwortet keine hypothetischen Rechtsfragen.

Frage 11:

Welche Dienstfahrzeuge welcher Senatsmitglieder (Senatoren und Staatssekretäre) verfügen über ein OBFCM?

Antwort zu 11:

Folgende Fahrzeuge sind nach Angaben des Herstellers BMW ab Modelljahr 2020 für die OBFCM-Funktion vorbereitet:

StS Verw.-mod.	Hr. Dr. Frank Nägele	BMW 520i Touring
SenInnDS StS	Hr. Torsten Akmann	BMW 530i Limousine
SenInnDS StS	Fr. Sabine Smentek	BMW 530e iPerformance Limousine
SenJustVA StS	Fr. Margit Gottstein	BMW i3
SenFin StS	Fr. Vera Junker	BMW 520i Limousine
SenBildJugFam Sen	Fr. Sandra Scheeres	BMW 530e iPerformance Limousine

Die zurzeit eingesetzten Dienstfahrzeuge der Hersteller Audi, Tesla und Volvo verfügen nach deren Angaben nicht über die OBFCM-Funktion. Bei den eingesetzten Dienstfahrzeugen der Hersteller Daimler und Lexus konnte der Sachstand bis zum Antwortdatum nicht ermittelt werden. Aufgrund des Alters dieser betroffenen Fahrzeuge (Zulassung 2016 bzw. 2018) ist aber davon auszugehen, dass diese Funktion dort noch nicht verbaut ist.

Berlin, den 25.09.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz